

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/16 2000/03/0346

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2002

Index

L87105 Schiffahrt Salzburg

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

Norm

SchiffahrtsG 1997 §42 Abs1;

SchiffahrtspolizeiV Salzach 1996 §1 Abs1;

SchiffahrtspolizeiV Salzach 1996 §2 Z1;

SchiffahrtspolizeiV Salzach 1996 §6 Abs1;

SchiffahrtspolizeiV Salzach 1996 §6 Abs2 Z1;

StGB §34 Abs1 Z17;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/03/0347

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat entgegen § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24. Juli 1996 über schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf der Salzach, LGBl. Nr. 82/1996, die Salzach unbefugt mit einem aufblasbaren Ruderboot befahren und dadurch die Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1, § 2 Z. 1, § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Z. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 62/1997, begangen. Wenn der Beschwerdeführer gegen den erstangefochtenen Bescheid einwendet, es hätte zu seinen Gunsten festgehalten werden müssen, dass er aus Rücksicht auf die Gäste aus Frankfurt dennoch versucht habe, die bereits gebuchte Raftingfahrt dieser Urlauber durchzuführen, nachdem sich in dieser Gruppe zuvor ein Unfall "bei einem anderen Unternehmen ereignet" habe, und dass dieser Sachverhalt - wenn auch kein schuldausschließender Notstand vorliege - einem Milderungsgrund sehr nahe gekommen sei, weshalb die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwogen hätten, so ist ihm entgegenzuhalten, dass der durch das Nichtdurchführen der Fahrt allenfalls zu erwartende wirtschaftliche Nachteil nicht geeignet wäre, einen Milderungsgrund darzutun, der im Sinne des § 19 Abs. 2 VStG zu berücksichtigen gewesen wäre.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030346.X03

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at